

BGer 9C 517/2018 vom 30. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_517_2018

FR: TF 9C 517/2018 du 30 août 2018

IT: TF 9C 517/2018 del 30 agosto 2018

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 30.08.2018 9C 517/2018 (9C_517/2018)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 30.08.2018 9C 517/2018
(9C_517/2018) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
30.08.2018 9C 517/2018 (9C_517/2018)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_517/2018 Urteil vom 30. August 2018 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten durch Unia Wallis Sektion Oberwallis, Beschwerdeführerin, gegen Kantonale IV-Stelle Wallis, Bahnhofstrasse 15, 1950 Sitten, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 18. Juni 2018 (S1 17 267). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 18. Juli 2018 gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 18. Juni 2018, in die Verfügung des Bundesgerichts vom 23. Juli 2018 an die Versicherte, worin dem in der Beschwerde gestellten Gesuch um Erstreckung der Beschwerdefrist nicht stattgegeben und gleichzeitig unter Hinweis auf die gesetzliche Ordnung die Regelung des Fristenstillstands vom 15. Juli bis zum 15. August mitgeteilt wurde, in die gleichzeitig erteilten Hinweise betreffend die gesetzlichen Formerfordernisse von Rechtsmitteln hinsichtlich Begehren und Begründung sowie betreffend die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit, in Erwägung, dass innert der gemäss Art. 44-48 BGG am 21. August 2018 abgelaufenen Rechtsmittelfrist keine weiteren Eingaben erfolgt sind, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Eingabe vom 18. Juli 2018 diesen inhaltlichen Mindestanforderungen schon deshalb nicht genügt, weil sie keinen Antrag enthält, dass sich die Beschwerdeführerin überdies darauf beschränkt, mit einem Verweis auf das bereits im kantonalen Verfahren Vorgebrachte (zum Erfordernis einer Beschwerdebegründung in der Beschwerde selbst vgl. BGE 140 III 115 E. 2 S. 116 mit Hinweisen) ihre eigene Sicht der Dinge darzulegen (vgl. dazu BGE 134 II 244 E. 2.1-2.3 S. 245 ff.), ohne sich mit den diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen konkret auseinanderzusetzen und im Einzelnen aufzuzeigen, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen des kantonalen Gerichts im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen (vgl. Art. 95 BGG), dass deshalb im

vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Wallis, dem Bundesamt für Sozialversicherungen und den Hotela Versicherungen Berufliche Vorsorgen, Montreux, schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. August 2018 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Die Präsidentin: Pfiffner Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.